

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

FDP.Die Liberalen Aargau
Geschäftsstelle
Laurenzenvorstadt 79
Postfach
5001 Aarau

20. Januar 2021

Offener Brief "Umgang mit verschiedenen Herausforderungen im Zusammenhang mit Covid-19"

Sehr geehrter Herr Parteipräsident
Sehr geehrte Frau Fraktionspräsidentin

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2020 betreffend "Umgang mit verschiedenen Herausforderungen im Zusammenhang mit Covid-19". Zu Ihren Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Rechtzeitige Planung in Varianten

- a) Wie und wann hat der Regierungsrat die Planung in Varianten für die aktuelle besondere Lage organisiert?

Der Regierungsrat hat am 3. Juni 2020 beschlossen, die am 16. März 2020 zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ausgerufene kantonale Notlage per 19. Juni 2020 aufzuheben. Die Aufhebung erfolgte synchron zur Rückkehr von der "ausserordentlichen Lage" zur "besonderen Lage" auf Bundesebene. Das Coronavirus-Krisenmanagement erfolgt seither – wie von der FDP.Die Liberalen Aargau gefordert ("Aufhebung der kantonalen Notlage überfällig") – federführend durch den gemäss Epidemien-gesetz und kantonalem Vollzugsrecht zuständigen Kantonsärztlichen Dienst beziehungsweise das Departement Gesundheit und Soziales. Die Kantonsärztin trifft die zur Epidemienbekämpfung notwendigen Anordnungen in Absprache mit dem Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales.

Bei Massnahmen und Anordnungen, die andere Verwaltungsbereiche betreffen, zum Beispiel Schulen, Verkehr oder Wirtschaft, werden die sachzuständigen Departemente durch den Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales in die Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse einbezogen.

Der Regierungsrat hat für das Schnittstellenmanagement bei der Krisenbewältigung einen Koordinations- und Steuerungsausschuss (KoStA) eingesetzt. Dieser ist aus dem Landammann, dem Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales und der Staatsschreiberin zusammengesetzt. Miteinbezogen sind auch der Kantonsärztliche Dienst, der Kommunikationsdienst des Regierungsrats sowie bei Bedarf Vertretungen der sachzuständigen Departemente.

Für das operative Krisenmanagement hat das Departement Gesundheit und Soziales einen Corona-Stab gebildet, der sich schwerpunktmässig mit Massnahmen in der Epidemienbekämpfung, der Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und Verhaltensempfehlungen befasst. Die übrigen Departemente bleiben für die in ihre Zuständigkeit fallenden Themen verantwortlich.

- b) Wie lauten mit welchem Datum die Aufträge für den Kantonalen Führungsstab, die Abteilung Bevölkerungsschutz und Armee sowie die Abteilung Gesundheit?

Mit Beendigung der kantonalen Notlage per 19. Juni 2020 wurde die Task Force Coronavirus (Kantonaler Führungsstab) aufgelöst. Die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz sowie die Abteilung Gesundheit sind mit ihren Abteilungsleitungen in den Corona-Stab eingebunden beziehungsweise mit dem Kantonsärztlichen Dienst (Abteilung Gesundheit) federführend mit Coronavirus-Krisenmanagement beauftragt. Es gibt zahlreiche solcher Aufträge (Beschlüsse des Regierungsrats und des Koordinations- und Steuerungsausschusses sowie departementsinterne Aufträge des Vorstehers des Departements Gesundheit und Soziales).

- c) Welche besonderen Anordnungen wurden von wem und wann für den Kantonalen Führungsstab und die Regionalen Führungsorganisationen des Zivilschutzes festgelegt?

Wie unter Ziffer b) erwähnt, hat der Regierungsrat den Einsatz der Taskforce Corona-Virus (Kantonalen Führungsstab) mit Beendigung der kantonalen Notlage per 19. Juni 2020 beendet. Mit mehreren Beschlüssen hat der Regierungsrat Einsätze des Zivilschutzes bewilligt.

- d) Auf welche Szenarien für die kommenden Monate hat sich der Regierungsrat vorbereitet und welche vorbehaltenen Entschlüsse hat der Regierungsrat gefällt?

Der Regierungsrat bereitet sich im Rahmen des Coronavirus-Krisenmanagements laufend auf mögliche weitere Szenarien vor – auch mit vorbehaltenen Entschlüssen – und trifft adäquate massnahmen- und risikobasierte Entschlüsse.

2. Einsatz Zivilschutz

- a) Wer beurteilt nach welchen Kriterien die Gesuche zur Unterstützung der Gesundheitsdienste durch den Zivilschutz?

Die Gesuche zur Unterstützung der Gesundheitsdienste durch den Zivilschutz werden fachlich durch die Abteilung Gesundheit des Departements Gesundheit und Soziales (für die Institutionen im Bereich des Gesundheitswesens) und die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten des Departements Bildung, Kultur und Sport (für die Behinderteneinrichtungen) geprüft (Bedarfsprüfung). Formal wird die Bewilligung abschliessend und nach vorgängiger fachlicher Zusammenarbeit der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz sowie der Abteilung Gesundheit beziehungsweise Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätte durch die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz erteilt; diese prüft auch die Machbarkeit.

Der Einsatz des Zivilschutzes erfolgt nach dem Grundsatz der Subsidiarität. Es sind die folgenden Kriterien zu beachten, welche mittels Plausibilitätsprüfung (mit Bestätigung der Gesuchsteller) kontrolliert werden:

- Der Gesuchsteller kann seine Aufgaben mit eigenen Mitteln oder in der erforderlichen Zeit nicht bewältigen
- die Möglichkeiten des Privatsektors für Unterstützungsdienstleistungen sowie zur kurzfristigen Personalrekrutierung müssen ausgeschöpft und die Ressourcen des öffentlichen Diensts müssen unzureichend sein und
- der Beizug von Freiwilligenorganisationen muss geklärt worden sein.

Gesuche für Zivilschutzeinsätze werden für Betriebe, die Kurzarbeit angemeldet haben, nicht bewilligt.

Trotz aller Unbill im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie stellt der Einsatz des Zivilschutzes in seinem Kernbereich "Betreuung von Menschen" eine gute Möglichkeit dar, das Erlernete praktisch einzusetzen.

- b) Wie steht der Regierungsrat zum Grundsatz, dass der Zivilschutz nur nach Ausschöpfung der eigenen Mittel subsidiär eingesetzt werden sollte?

Der Regierungsrat setzt den Zivilschutz gemäss dem Subsidiaritätsprinzip ein.

3. Einbezug/Information von Regionalen Führungsorganen (RFO) und Gemeinden

- a) In welcher Form sind die RFO und die Gemeinden gegenwärtig in die Bewältigung der Corona-Situation einbezogen?

Die Regionalen Führungsorgane (RFO) und die Gemeinden sind gegenwärtig subsidiär in die Bewältigung der Covid-19-Pandemie einbezogen. Der Informationsabgleich erfolgt im Covid-Koordinationsgremium Kanton – Gemeinden (unter Federführung des Departements Volkswirtschaft und Inneres).

- b) Werden die Gemeinden über die Anzahl der Personen in Isolation und jener in Quarantäne auf ihrem Gebiet informiert, um gegebenenfalls lokal aktiv zu werden (Information der Bevölkerung, Kontrolle allfälliger Hotspots etc.)?

Die Gemeinden werden nicht über die Anzahl der Personen in Isolation und jener in Quarantäne auf ihrem Gebiet informiert. Sollte es in einer Gemeinde zu einem Ausbruch kommen, trifft die Kantonsärztin unter Einbezug der lokalen Behörden die notwendigen Vorkehrungen.

4. Einsatz Kantonalen Führungsstab

- a) Weshalb ist der Kantonale Führungsstab (wenigstens in Teilen) im Hinblick auf die zweite Welle nicht im Einsatz?

Aufgrund der aktuellen Lagebeurteilung und angesichts der Tatsache, dass es sich bei der Covid-19-Pandemie um ein langfristiges Krisenereignis handelt, vertritt der Regierungsrat die Auffassung, dass das kantonale Corona-Krisenmanagement weiterhin über die Linienorganisation aller Departemente (inklusive Staatskanzlei und Gerichte Kanton Aargau) erfolgen soll. Diese wird ergänzt durch den Koordinations- und Steuerungsausschuss (KoStA) des Regierungsrats und durch den Corona-Stab.

- b) Welche Vorteile bietet die Bewältigung der Lage durch die Taskforce Corona gegenüber dem Einsatz des KFS?

Während der ausserordentlichen Lage des Bundes und der kantonalen Notlage setzte der Regierungsrat den Kantonalen Führungsstab mit der Bezeichnung "Taskforce Coronavirus" ein. Kantonaler Führungsstab und Taskforce Corona sind das Gleiche.

c) Nach welchen Kriterien wird der KFS eingesetzt und wer ist dafür zuständig?

Der Regierungsrat setzt den kantonalen Führungsstab gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG) ein. Allgemein soll das Krisenmanagement (Katastrophen, Notlagen und schwere Mangellagen oder die aktuelle Bewältigung der Covid-19-Pandemie) so lange wie möglich und funktional mit den bestehenden Verwaltungsstrukturen bewältigt werden. Ist zur Sicherstellung der vereinfachten, kurzfristig und überraschend wahrzunehmenden Führung und Verwaltung eine spezielle Koordination innerhalb der Alltagsstrukturen notwendig, kann der Regierungsrat den Kantonalen Führungsstab oder auch nur Teile davon aufbieten. Langfristige Krisenereignisse hingegen sind von der Linienorganisation zu bewältigen. Damit stellt der Regierungsrat während länger andauernden Krisenereignissen sicher, dass die Einsatzbereitschaft des Kantonalen Führungsstabs bei gleichzeitig kurzfristig eintretenden Ereignissen (zum Beispiel Hochwasser) gewährleistet bleibt.

5. Vorgehen hinsichtlich Impfung

a) Wer wird mit der Impfung betraut? Ist eine Anfrage an die Sanitätstruppe der Schweizer Armee schon erfolgt?

Der Vorsteher des Departements Gesundheit und Soziales hat die Abteilung Gesundheit mit der kantonalen Impfkampagne beauftragt. Für die operative Umsetzung hat die Abteilungsleiterin einen erfahrenen Projektleiter angestellt.

Die Covid-19-Impfung im Kanton Aargau orientiert sich an den Vorgaben des Bundesamts für Gesundheit. In der Startphase werden besonders gefährdete Personen und das exponierte Gesundheitspersonal geimpft. Sobald mehr Impfdosen lieferbar sind, wird der Kreis der Zugelassenen sukzessive erweitert.

Die kantonale Impfkampagne nutzt die bestehenden Strukturen. Der Start der Impfkampagne erfolgte am 5. Januar 2021 in den Impfzentren der Kantonsspital Aarau AG (KSA) und er Kantonsspital Baden AG (KSB) sowie durch mobile Einheiten, die von den Kantonsspitalern aus die Pflegeheime mit Impfstoff versorgen.

In einer nächsten Phase werden die Impfzentren auf weitere Spitäler in den Regionen ausgeweitet. Sobald wie möglich soll auch in Hausarztpraxen und voraussichtlich in Apotheken geimpft werden können.

Die Sanitätstruppe der Schweizer Armee wurde nicht angefragt, weil sie nur für Einsatz in Spitälern und Heimen zur Verfügung steht.

Bisher hat der Kanton Aargau alle vom Bund erhaltenen Impfdosen verimpft, unter Einhaltung der Vorgabe des Bundesamts für Gesundheit betreffend Reservehaltung für die zweite Impfung.

b) Welche Infrastruktur ist für die erste Impfwelle (Risikopatienten und medizinisches Personal) vorgesehen? Wer ist dafür zuständig?

Siehe Antwort zur Frage 5 a).

c) Wann ist der Kanton Aargau für die Impfungen bereit?

Siehe Antwort zur Frage 5 a).

d) Ist seitens BAG eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit mit den Kantonen gewährleistet?

Das Bundesamt für Gesundheit und die Kantone stehen in verschiedenen Gremien im ständigen Austausch und sorgen dafür, dass in diesem anspruchsvollen Vorhaben die Zusammenarbeit so reibungslos und effizient wie möglich realisiert werden kann. Das Bundesamt für Gesundheit ist für Bestellungen und Lieferungen an die Kantone zuständig und stellt auch die Registrierungs- und Terminbuchungssoftware. Abgesehen vom limitierten Angebot an Impfstoff und Verzögerungen bei der Bereitstellung der Software funktioniert die Zusammenarbeit.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Antworten.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Stephan Attiger
Landammann



Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin